

SATZUNG

des

DJK Sport Club Flingern 08 e.V.

(Fassung vom Februar 2011)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Wesen
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Übergeordnete Verbände
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge der Mitglieder
- § 7 Versicherung der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Ausschüsse
- § 12 Der Ehrenrat
- § 13 Die Kassenprüfer
- § 14 Vereinsinterne Strafen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Verwendung des Vermögens
- § 17 Fristen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Wesen

1. Der am 1. Februar 2003 gegründete Verein führt den Namen „**Sport Club Flingern 08**“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt die Zusätze „**e. V.**“ und „**DJK**“.
3. Die Farben des Vereins sind blau-rot und er führt das DJK-Zeichen.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die 1. Jahreshälfte von 2011 ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, den Amateursport in Düsseldorf-Flingern zu pflegen, hierdurch bedingt an den Punkt- und Pokalspielen der übergeordneten Verbände teilzunehmen bzw. private Wettspiele auszutragen, der Bau und die Unterhaltung von Sportstätten und andere dem Zwecke des Vereins dienende Veranstaltungen durchzuführen.
Außerdem werden Aktivitäten in der Jugendarbeit und im Breitensport gefördert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Aushändigung von Vereinsvermögen.
7. Vorstandsmitgliedern und ehrenamtlichen Mitarbeitern kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§ 3 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein und des Stadtsporthundes und durch diese im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und dem Deutschen Fußballbund bzw. dem Landessportbund und dem Deutschen Sportbund angeschlossen. Zusätzlich ist er Mitglied im DJK-Sportverband, im katholischen Bundesverband für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Köln. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Organisationen an.

§ 4 Mitgliedschaft

Leistungen und Zeiten bei den Vereinen DSC Alemannia 08 e.V. und DJK TuS Rheinfranken 08 e.V. werden voll angerechnet. Die „AH-Mannschaften“ können als Traditionsmannschaften die alten Vereinsnamen in ihrer Bezeichnung führen.

Der Verein hat Mitglieder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung des Vereins, Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr mit aktivem Wahlrecht und volljährige Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) **Aktive Mitglieder** sind jene Mitglieder, die Sport treiben oder als Vereinsfunktionär tätig sind. Die Abteilungszugehörigkeit ergibt sich durch die Spielberechtigung oder durch die ausgeübte Sportart.
- b) **Passive Mitglieder** sind Personen, die (ohne Sport zu treiben) bereit sind, sich an Veranstaltungen zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dafür einen Beitrag leisten.
- c) **Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder**
Es darf immer nur ein **Ehrenpräsident** vorhanden sein. Zu **Ehrenpräsidenten** können nur frühere 1. Vorsitzende des Vorstandes ernannt werden, die das Amt mindestens 5 Jahre besonders verdienstvoll geführt haben. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Fußballsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Modalitäten werden in einer **Ehrenordnung** geregelt.

- d) **Außerordentliche Mitglieder** sind Personen, die eine befristete Mitgliedschaft aufgrund der Teilnahme an Sportkursen erlangen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- e) **Juristische Personen** haben als Fördermitglieder ebenfalls kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

a) Erwerb

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche oder juristische Person als Mitglied auf, welche die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen. Nichtvolljährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
In besonderen Fällen ist der Ehrenrat zu beteiligen.
4. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Entscheidung ist endgültig der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

b) Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand an die Postanschrift des Vereins (**Flinger Broich 89, 40235 Düsseldorf**). Bei Nichtvolljährigen ist die schriftliche Erklärung bzw. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Rückgabe des sich noch im Besitz des ausgetretenen Mitglieds befindenden Vereinseigentums, bleiben auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus bestehen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus einem wichtigen Grund ausschließen, insbesondere
 - a) bei wiederholten vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung,
 - b) wenn sie durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen,
 - c) wenn sie den Interessen des Vereins entgegenarbeiten,
 - d) wenn sie trotz **zweimaliger** schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr oder der Umlage in Rückstand bleiben.
4. Begründete Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitgliedes sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sein.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist schriftlich mit einer Zweitausfertigung für den Vorstand einzureichen. Über die Berufung ist vor dem Ehrenrat erneut zu verhandeln. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
6. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 Beiträge und Arbeitsstunden der Mitglieder

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Art und Höhe werden nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung genehmigt und in einer **Beitragsordnung** geregelt. Er kann zusätzlich Aufnahmegebühren, Versicherungsgebühren und Umlagen festsetzen.
2. Aufnahmegebühr und Beiträge der außerordentlichen Mitglieder und der Mitglieder die juristische Personen sind, werden vom Präsidium festgesetzt.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und soll per Einzugsermächtigung erfolgen. In besonderen Fällen kann der Beitrag vom Präsidium gestundet werden.
4. Der Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
5. Jedes **aktive** Mitglied ab dem vollendetem 16. **bis zum vollendetem 65.** Lebensjahr leistet 2 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr für das Gemeinwohl des Vereins. Baumaßnahmen sind von diesen Pflichtstunden ausgeschlossen. Für nicht abgeleistete Pflichtstunden wird eine geldliche Ersatzleistung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Versicherung der Mitglieder

Die Versicherung der Mitglieder richtet sich nach der Satzung der „Sporthilfe e.V.“

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Seniorenausschuss (§ 11)
- d) der Jugendausschuss (§ 11)
- e) der Ehrenrat (§ 12)
- f) die Kassenprüfer (§ 13)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Protokollführer fertigt eine Niederschrift über die Versammlung an.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich **im 3.Quartal** des Kalenderjahres statt. **Wahlen finden in allen Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.** Wählbar sind alle aktiven bzw. passiven, volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens am 8. Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Später eingebrachte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Monate Mitglied sind und keinen Beitragsrückstand haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Wahlen mit relativer Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Abstimmung ist offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens **ein** Stimmberechtigter verlangt. Wird ein Abstimmungsergebnis in der Versammlung angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) es der Vorstand wegen eines für den Verein bedeutenden Sachverhaltes beschließt,
 - c) dies von 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder
 - d) dies vom Ehrenrat gefordert wird.

Absatz 3 gilt entsprechend, jedoch kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident	Seniorenkoordinator
Vizepräsident	Jugendkoordinator
Schatzmeister	Kassenführer
Geschäftsführer	Schriftführer
	Beisitzer

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Seniorenkoordinator und der Jugendkoordinator werden von der Mitgliederversammlung des Vereins in ihren Ämtern bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.
3. Das **Präsidium** ist **Vorstand im Sinne von § 26 BGB** und besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, Schatzmeister und Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Es hat die ausschließliche Kompetenz zum Abschluss von Verträgen, Spendenbescheinigungen für das Finanzamt und anderen Rechtsgeschäften.

4. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte, durch die der Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichtet wird, eines Beschlusses des Vorstandes, sofern es sich nicht um Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsführung handelt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins zugewiesen sind. Die Aufgabenverteilung wird in einem **Geschäftsverteilungsplan** geregelt.
8. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ehrenrates Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben, wenn sie
 - a) vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen,
 - b) durch ihr Handeln oder Unterlassen dem Verein Schaden zufügen oder zuzufügen versuchen oder sein Ansehen schädigen oder zu schädigen versuchen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vorläufig des Amtes enthoben, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen, indem er ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.
10. Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte bedienen.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen. Diese geben sich für ihre Tätigkeit eine Ordnung und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Die Ausschüsse

- a) **Der Seniorenausschuss**
Zur Regelung der Angelegenheiten des Sportbetriebes wird ein Seniorenausschuss berufen. Dieser besteht aus dem Seniorenkoordinator als Vorsitzenden und weiteren Vertretern für jede Abteilung. Alles Nähere wird in einer Ordnung geregelt, welche nicht Satzungsbestandteil ist.
- b) **Der Jugendausschuss**
Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und Beiträge der Jugendlichen. Zu diesem Zweck richtet sie ein eigenes Bankkonto ein. Alles Nähere regelt die **Jugendordnung**. Diese wird auf Vorschlag der Jugendabteilung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Satzungsbestandteil.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern exkl. des Ehrenpräsidenten, und zwar Ehrenmitgliedern sowie Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ist kein Ehrenpräsident vorhanden, wählt der Ehrenrat seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten Sitzung selbst.
2. Aufgaben des Ehrenrates sind
 - a) die Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sowie bei der Aufnahme von Mitgliedern in besonderen Fällen,
 - b) die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes
 - c) die Mitwirkung bei der vorläufigen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder anderen Strafen.
3. Ist ein Ehrenpräsident vorhanden, führt er den Vorsitz im Ehrenrat. Die übrigen Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von vier Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Dies gilt für den stellvertretenden Kassenprüfer nur, wenn er tätig geworden ist.
2. Nehmen die Kassenprüfer unvermutete Kassenprüfungen vor, ist das Ergebnis dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Nach der Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres erstatten die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfbericht.

§ 14 Vereinsinterne Strafen

1. Der Vorstand kann folgende vereinsinterne Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Ausschluss vom Spielbetrieb bei Beitragsrückstand ab drei Monaten

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zu dem Beschluss ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Als Liquidator wird der Präsident und ein Stellvertreter bestellt.

§ 16 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu 50 Prozent an die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der sportlichen Erziehung von Jugendlichen und der Rest an den Pfarrverband Flingern (der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden hat).

Bei einer Fusion mit einem anderen Verein fließt das gesamte Vereinsvermögen dem neuen gemeinnützigen Verein zu.

§ 17 Fristen

Für die Wahrung von Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 18 Gültigkeit

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.